



Stellungnahme der
European Energy Exchange AG,
der EPEX SPOT SE und
der European Commodity Clearing AG

zur

Kostenverordnung zur Herkunftsnachweisverordnung
und zur Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung
(Herkunftsnachweis-Kostenverordnung – HkNKostV)

Datum / Date

21.11.2012

Ort / Place

Leipzig/Paris

Dokumentversion / Document Release

0001A

1. INHALTSVERZEICHNIS

1.	INHALTSVERZEICHNIS	2
2.	VORBEMERKUNG	3
3.	ANMERKUNGEN ZU DEM ENTWURF EINER HERKUNFTSNACHWEIS- KOSTENVERORDNUNG	4
I.	Fehlende Ausnahmeregelung für zentrale Kontrahenten.....	4
II.	Höhe der Transaktionskosten hoch im Vergleich zu aufgeführten Kosten.....	5
III.	Hohe Transaktionskosten im Vergleich zu anderen Registern.....	6
IV.	Unangemessenes Verhältnis der Registernutzungskosten gegenüber dem Handelspreis je Herkunftsnachweis	7
4.	FAZIT	8

2. VORBEMERKUNG

Die European Energy Exchange AG (EEX), die EPEX SPOT SE (EPEX) und die European Commodity Clearing AG (ECC) begrüßen die vom Umweltbundesamt (UBA) gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Herkunftsnachweis-Kostenverordnung (HkNKostV), die wir gern wahrnehmen.

Über EEX, EPEX SPOT und ECC

Die EEX entwickelt, betreibt und vernetzt sichere, liquide und transparente Märkte. EPEX SPOT mit Sitz in Paris – ein gemeinsames Tochterunternehmen der EEX und der französischen Powernext – betreibt den Spotmarkt für Strom für Deutschland, Österreich, Frankreich und die Schweiz (Day-Ahead und Intraday). Diese Länder machen zusammen mehr als ein Drittel des europäischen Stromverbrauchs aus. Der deutsche und französische Terminmarkt für Strom ist in der EEX Power Derivatives GmbH, einer mehrheitlichen EEX-Tochtergesellschaft mit Sitz in Leipzig, gebündelt. Weiterhin bietet die EEX den Spot- und Terminhandel für Erdgas und CO₂-Emissionsrechte sowie den Handel finanzieller Kohle-Futures an. Zur EEX-Gruppe gehört mit der European Commodity Clearing AG (ECC) das zentrale Clearinghaus für Energie und energienahe Produkte in Europa.

3. ANMERKUNGEN ZU DEM ENTWURF EINER HERKUNFTSNACHWEIS-KOSTENVERORDNUNG

EEX, EPEX und ECC erkennen ohne Einschränkung den Grundsatz an, dass die durch den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters entstehenden Kosten verursachergerecht auf die Nutzer des Registers umgelegt werden.

Nichtsdestotrotz haben wir ernsthafte Bedenken, dass die im Entwurf vorgesehene Kostenstruktur nachteilige Auswirkungen auf den Handel mit Herkunftsnachweisen im Allgemeinen und auf den Handel über Börsen im Besonderen haben könnte.

Zu folgenden Aspekten möchten wir näher Stellung nehmen:

I. Fehlende Ausnahmeregelung für zentrale Kontrahenten

Aus unserer Sicht sollte die Kostenverordnung berücksichtigen, dass eine Registertransaktion, die auf einem börslichen Handelsgeschäft und in dessen Folge bei der Abwicklung auf einer Transaktion eines zentralen Kontrahenten (Clearinghaus) beruht, nur in einfacher Form eine Zahlung begründet.

Während im außerbörslichen Handel nur eine Registertransaktion für einen Kauf/Verkauf notwendig ist, fallen beim börslichen Handel zwei Registertransaktionen an. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass dem Börsenhandel wirtschaftlich zwar nur ein Geschäft zu Grunde liegt, die Abwicklung aber per zentralen Kontrahenten (Clearinghaus) über zwei Geschäfte erfolgt. Indem sich der zentrale Kontrahent zwischen Käufer und Verkäufer stellt und als Vertragspartner für beide Seiten dient, werden sowohl das finanzielle als auch das physische Ausfallrisiko minimiert. Zudem dient die hierdurch sichergestellte Anonymisierung des Börsenhandels dazu, große wie kleine Handelsteilnehmer gleichzustellen.

Die Abwicklung von Börsengeschäften – insbesondere über zentrale Kontrahenten – ist grundsätzlich gesetzlich vorgesehen und zählt zu den Pflichten des Börsenträgers, vgl. insbesondere § 5 Abs. 4 Nr. 3 BörsG.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Abwicklungsprozesse börslicher Handelsgeschäfte bereits bewährter Standard im Strom-, Gas- und Emissionsrechtshandel. So wird u.a. bei den Entgelten für die Nominierung von Strom- und Gasflüssen in Bilanzkreisen von Übertragungsnetzbetreibern sowie bei Registertransaktionen in Emissionshandelsregistern Rücksicht auf die besondere Konstellation der Abwicklung börslicher Handelsgeschäfte genommen und eine Benachteiligung ausgeschlossen.

Im Ergebnis würden die Marktteilnehmer für börsliche und damit geclearte Handelsgeschäfte die gleichen Transaktions-Entgelte zahlen wie im Falle eines außerbörslichen Handelsgeschäfts. Dagegen würden die bisherige vorgesehene Regelung und Kostenstruktur zu einer doppelten Zahlungsverpflichtung auf Seiten des Zentralen Kontrahenten führen. Dies würde – gerade für neue sowie kleinere Marktteilnehmer – eine Markteintrittsschranke darstellen und den börslichen Handel gegenüber dem außerbörslichen Handel ungerechtfertigt benachteiligen.

Eine Ausnahmeregelung für zentrale Kontrahenten bei den Transaktionsentgelten stellt aus unserer Sicht hingegen keine unzulässige Bevorzugung des Börsenhandels dar. Es wird lediglich die Gleichstellung von Börsen- und OTC-Handel auf Basis der für Transaktionen zu zahlenden Entgelte erreicht.

II. Höhe der Transaktionskosten hoch im Vergleich zu aufgeführten Kosten

Da die Gebühren, die das Umweltbundesamt aus der Erhebung der Jahresgebühr einnimmt, dafür genutzt werden, die Kosten für die Errichtung des Registers zu decken, beziehen wir uns in den folgenden Ausführungen auf die Tatbestände nach 2.1.1 bis 2.1.7 HkNKostV.

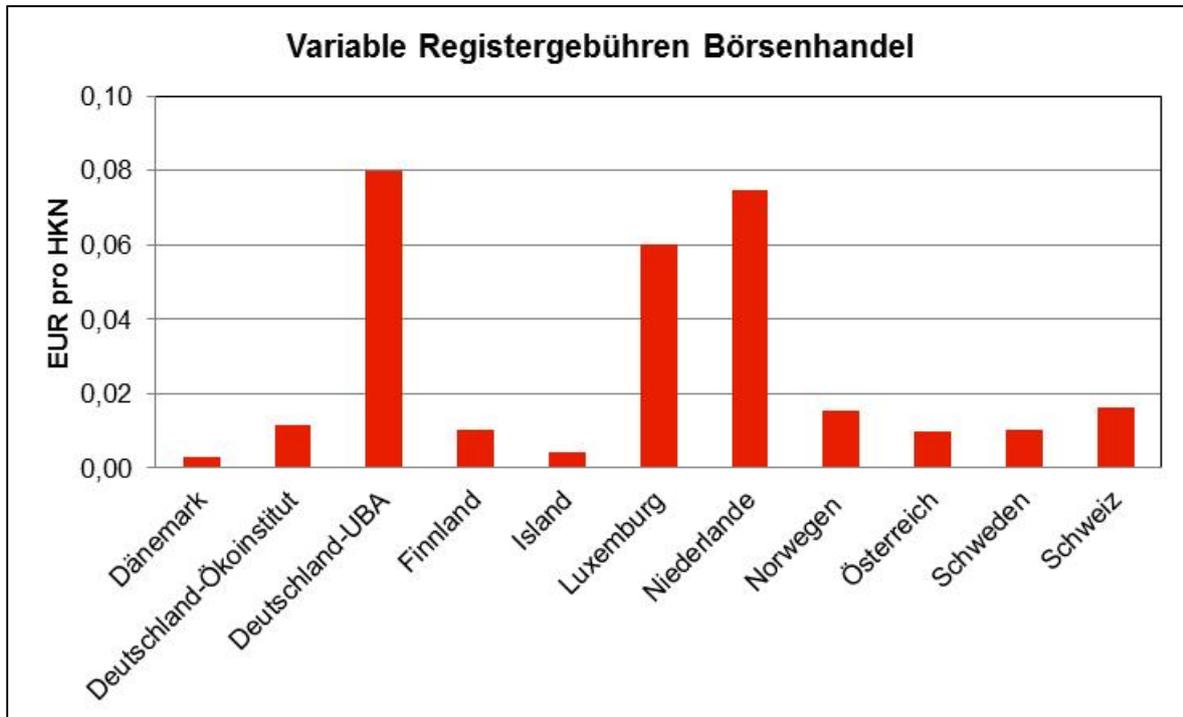
Den Gebühreneinnahmen stehen nach den vorliegenden Informationen jährlich Aufwände in Höhe von insgesamt 312.538 Euro gegenüber. Die Gebühreneinnahmen, die dem Umweltbundesamt aus den oben genannten Tatbeständen entstehen, dürften die jährlichen Aufwendungen jedoch weit übersteigen. So erwartet das Umweltbundesamt pro Jahr die Entwertung von etwa 20.000.000 Herkunftsnachweisen, hierdurch werden zunächst 400.000 Euro pro Jahr eingenommen. Von diesen entwerteten Herkunftsnachweisen dürften nach Prognose des Umweltbundesamtes 3.000.000 aus deutschen Anlagen stammen, 17.000.000 werden aus anderen europäischen Herkunftsnachweisregistern importiert. Hierdurch entstehen dem Umweltbundesamt weitere Einnahmen von 400.000 Euro pro Jahr. Noch nicht einkalkuliert ist hierbei, dass Herkunftsnachweise auch weiterhin im Register des Umweltbundesamtes transferiert werden könnten. Ausgehend von der Annahme, dass etwa fünfzig Prozent der aus deutschen Anlagen stammenden Herkunftsnachweise innerhalb des deutschen Registers transferiert würden, entstünden dem Herkunftsnachweisregister weitere Einnahmen in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr. Entsprechend lägen die Einnahmen des Registers in diesem Szenario circa 517.462 Euro über den jährlichen Aufwendungen und Kosten, die zur Bearbeitung der oben genannten Tatbestände anfallen.

Der Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und beim Umweltbundesamt entstehenden Kosten und Aufwendungen ist uns nicht verständlich. Daher würden wir eine weitergehende Erläuterung begrüßen.

III. Hohe Transaktionskosten im Vergleich zu anderen Registern

Neben den unter II. dargestellten Berechnungen erscheinen uns die Gebühren, die das Umweltbundesamt für Ausstellung, Transfer innerhalb des Registers, Exporte, Importe und Entwertung zu erheben plant, auch im Vergleich zu anderen europäischen Herkunftsnachweisregistern relativ hoch zu sein.

Auf Basis der von der Association of Issuing Bodies (AIB) veröffentlichten Daten haben wir eine beispielhafte Rechnung angestrebt, in der wir die variablen, transaktionsabhängigen Registergebühren unterschiedlicher europäischer Herkunftsnachweisregister vergleichen. Wir haben hierbei verglichen, in welcher Höhe variable Registergebühren anfallen, wenn ein Herkunftsnachweis innerhalb einer Domain ausgestellt, zweimal innerhalb desselben Registers transferiert und entwertet wird. Würde ein Herkunftsnachweis innerhalb einer Domain ausgestellt, einmal über Börsenplattform von EEX oder EPEX SPOT gehandelt werden und in derselben Domain entwertet werden, fielen genau diese Anzahl von Transaktionen an. Auf Grundlage dieser Annahme würde das Register des Umweltbundesamtes nach dem aktuellen Entwurf im Vergleich zu den anderen betrachteten Registern die höchsten Gebühren erheben, siehe hierzu die unten stehende Grafik.



Quelle: AIB¹

Die Höhe der variablen Gebühren könnte sich somit einerseits erhöhend auf die Endkundenpreise ausgewiesener Grünstromprodukte auswirken. Andererseits dürften Registerteilnehmer bestrebt sein, soweit es ihnen möglich ist, das Register des Umweltbundesamtes zu umgehen.

IV. Unangemessenes Verhältnis der Registernutzungskosten gegenüber dem Handelspreis je Herkunftsnachweis

Aus unserer Sicht sind die in der Begründung der HkNKostV angenommenen zu erwartenden Preise für Herkunftsnachweise nicht realisierbar. Nach den Erfahrungen, über die uns Marktteilnehmer berichten, halten wir eine Preisspanne von 0,50 bis 1,20 Euro je Herkunftsnachweis für realistisch.

Angesichts dieser zu erwartenden geringen Preise erscheinen uns die im Entwurf der HkNKostV vorgesehenen Entgelte im Verhältnis als zu hoch.

¹ AIB: Fees charged by AIB Member to Market Parties – for 2012 (as of December 2012), Download unter: http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/FACTS/AIB%20Members/AIB%20Member%20tariffs am 13.11.2012.

4. FAZIT

Aus Sicht von EEX, EPEX und ECC besteht dringender Anpassungsbedarf bei der im Entwurf vorliegenden Herkunftsnachweis-Kostenverordnung. Insbesondere fehlen aus unsere Sicht eine sachgerechte Berücksichtigung der börslichen (und gesetzlich vorgesehenen) Abwicklungsstandards, die eine Benachteiligung des börslichen gegenüber dem außerbörslichen Handel ausschließt.

Desweiteren haben wir erhebliche Bedenken, dass insbesondere die Höhe der vorgesehenen Transaktionskosten ein massives Hindernis für den Handel und die Nutzung (Entwertung) von Herkunftsnachweisen darstellt. Ein Vergleich mit anderen Herkunftsnachweisregistern in Europa zeigt zum Teil signifikante Unterschiede in der Kostenstruktur. Das könnte aus unserer Sicht dazu führen, dass das Erreichen des erklärten Ziels, den Herkunftsnachweishandel in Deutschland zu etablieren, erschwert wird.

Im Übrigen zeigt die Tatsache, dass bisher keine verlässlichen Aussagen über Preise für Herkunftsnachweise vorliegen, dass ein transparenter Marktpreis als Referenz unumgänglich ist. Das ist aus unserer Sicht ein klares Indiz für die stärkere Nutzung von zentralen und transparenten Handelsplattformen wie Energiebörsen.

ANSPRECHPARTNER

*European Energy Exchange AG/
European Commodity Clearing AG*
Robert Gersdorf
Senior Expert Political Communications
+49 (0) 341 21 56-218
robert.gersdorf@eex.com
www.eex.com | www.ecc.de
Augustusplatz 9
04109 Leipzig (Germany)

*European Power Exchange
EPEX SPOT SE*
Dr. Wolfram Vogel
Director Public Affairs & Communications
+33 (0) 1 73 03 61 32
w.vogel@epexspot.com
www.epexspot.com
5 boulevard Montmartre
75002 Paris (France)